

# RS Vwgh 1988/4/18 87/12/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §37;

GehG 1956 §25 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖffD 1988/9, 32;

## Rechtssatz

Eine auf Grund erteilter Weisung im Rahmen der Normaldienstzeit ausgeübte - im Wirkungsbereich der Dienststelle des Beamten gelegene - Schulungstätigkeit, kann unabhängig davon, ob der Beamte für die Erledigung seiner ihm sonst übertragenen Aufgaben Mehrleistungen erbringen musste oder nicht, nicht als Nebentätigkeit gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120108.X03

## Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)